

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1971)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Verbesserungen der Sozialleistungen im Fürstentum Liechtenstein gefordert  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938708>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anforderungen beziehen sich auf die Rechtsform der Vorsorgeeinrichtungen, die Aufnahmebedingungen, den Beitragssatz, die Höhe des den Versicherten zu gewährenden Schutzes, die Sicherstellung der Kaufkraft der Leistungen, die Erhaltung der Vorsorge bei Stellenwechsel (Freizügigkeit) und die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung sowie die Finanzierung (Finanzierungssystem, finanzielles Gleichgewicht, Anlage der Fonds usw.).

### Uebergangsgeneration und Selbständige

Eine Uebergangsbestimmung des Gegenentwurfs enthält mehrere Regeln zugunsten der Versicherten, die zur Uebergangsgeneration gehören. Der gesetzliche Mindestschutz soll je nach Einkommenshöhe nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet werden. Das Gesetz wird ferner die vor Ablauf der Uebergangszeit zu gewährenden Mindestleistungen festlegen. Bei den Selbständigerwerbenden soll der Bund dafür sorgen, dass sie sich freiwillig und zu gleichwertigen Bedingungen wie die Arbeitnehmer bei einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung versichern können. Der Bund wird verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich sowohl die Eidgenössische Versicherung als auch die berufliche Vorsorge auf weite Sicht ihrem Zweck gemäss entwickeln können.

### Selbstvorsorge

Der Bund soll die Selbstvorsorge durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentums- politik fördern. Es ist kein Steuerprivileg für hohe Einkommen vorgesehen, sondern die Begünstigung aller Formen des Spars, welche der individuellen Alterssicherung dienen, auch des Bausparens.

### Individuelle Fürsorge

Im weiteren wird der Bund mit der Förderung der Eingliederung Invalider und mit der Unterstützung der Bestrebungen für Betagte, Invalide und Hinterlassene beauftragt. So wird es möglich sein, die Lücken zu schliessen, die ein notgedrungen schematisches gesetzliches System allenfalls noch offenliesse. Diese Massnahmen können sich, in Form von Subventionen, auf verschiedene Gebiete erstrecken, so auf die Pflege und Betreuung (eingeschlossen die Förderung der Selbsthilfe), auf den Betrieb von Heimen für Betagte, Invalide und Hilflose und auf die Ausbildung von Fachpersonal.

### Bestehenden Vorschläge verwirklicht

Praktisch nicht das zu tun, 'dass betriebsnotwendige Betriebe einen Beitrag von rund 10 000 Fr. die einfache Altersrente eben 100 Fr. aufzubringen für Witwen 560 Fr., für einfache Weisen 158 Fr., für Vollwässen 20 Fr. tragen. Die Tabelle geht bis zu einer Rente von eben 31 000 Fr. die einfache Altersrente 800 Fr., die 100 Fr. übersteigt. Für einfache Weisen 280 Fr., für Vollwässen 30 Fr. des schweizer BundesgesetzesLocardi, die eine soziale Deklassierung führen darf, wird auch hofft, dass die bisherigen Diskussionen enden und eine gesetzliche Vorausplanung eine entscheidende Verbesserung auf die gewo-

### Verbesserungen der Sozialleistungen im Fürstentum Liechtenstein gefordert

Die 8. Revision seit Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz wurde vor einigen Wochen im Bundeshaus Bern vorgelegt und veröffentlicht. Der schweizerische Trend zu massiven Rentenerhöhungen hat auch im Fürstentum Liechtenstein seinen Niederschlag gefunden, und in einer Tagung des Verwaltungsrates der Anstalten AHV-IV-FAK unter dem Vorsitz von

Präsident Edwin Nutt beschloss man einstimmig, als ersten Schritt der fürstlichen Regierung einen Antrag mit folgendem Text zu unterbreiten: "Im Zuge der bevorstehenden grossen AHV-Revision auf Januar 1973 empfiehlt der Verwaltungsrat der Regierung den Anspruch auf Altersrente für Frauen vom 65. Altersjahr auf das 62. Altersjahr vorzuverlegen." Der Verwaltungsrat hofft damit, die Freundschaft in sozialer Hinsicht zu unterstützen und besserzustellen.

Man orientiert sich jedoch weiter an den Vorschlägen, die der Schweizer Regierung vorgelegt wurden. Die Rentenbezieher hoffen, dass auch im Fürstentum Liechtenstein ein zweistufiger Ausbau der Sozialleistungen erfolgen wird, der in der Schweiz bereits ab 1. Januar 1973 eine Erhöhung der derzeit geltenden Rentenbezüge um fast das Doppelte bringen soll. Im Januar 1975 soll nochmals eine zweite Erhöhung von rund 15 Prozent erfolgen.

Bisher ist das Fürstentum Liechtenstein mehr oder weniger den schweizerischen Gepflogenheiten gefolgt, diesmal jedoch würde sich ein analoges Vorgehen ziemlich einschneidend auswirken. Im Landtag wurde zwar die Hoffnung und Erwartung vor allem von den Abgeordneten der Vaterländischen Union geäussert, dass dieser Mehraufwand für die nicht mehr arbeitende Bevölkerung verkraftet werden kann. Die AHV-Anstalt und die Regierung beschäftigt sich mit der Ausarbeitung eines neuen Konzertes, die Vorarbeiten sollen dem Vernehmen nach bereits abgeschlossen sein. Man muss dabei bedenken, dass diese neue Belastung beinahe zur Gänze von Arbeitgebern und Arbeitnehmern übernommen werden muss. Der Schweizerische Bundesrat hat beispielsweise eine Heraufsetzung des globalen Beitragssatzes für die AHV und IV ab 1973 von 5,8 auf 8,0 Lohnprozenten und in weiterer Folge ab 1975 auf ein Maximum von 8,6 Lohnprozenten gefordert. Wie bisher sollen diese Aufwendungen in gleichen Quoten von Dienstgebern und Dienstnehmern getragen werden. Selbständig Erwerbstätige sollen in der ersten Ausbaustufe 7,2 Prozent übernehmen, dieser Betrag wird jedoch ermässigt, wenn das Jahreseinkommen unter 20 000 Franken liegt. Nichterwerbstätige sollen in ein Schema eingereiht werden, das einen Jahresbeitrag von 84 bis 8400 Fr. vorsieht. Bisher war die Situation im Fürstentum Liechtenstein so, dass der AHV-IV-Beitrag in Höhe von 5,5 Lohnprozenten ebenfalls in gleichen Teilen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet wurden. Eine Steigerung von 3 Prozent ist also wie in der Schweiz zu erwarten, wenn die derzeitig noch im Konzept bestehenden Vorschläge verwirklicht werden.

Praktisch sieht das so aus, dass bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von rund 10 000 Fr. die einfache Altersrente etwa 450 Fr., für Ehepaare 675 Fr., für Witwen 360 Fr., für einfache Waisen 158 Fr., für Vollwaisen 270.-- Fr. betragen. Die Tabelle geht bis zu einem Einkommen von rund 30 000 Fr., wo die einfache Altersrente 800 Fr., die für Ehepaare 1200 Fr., für Witwen 640.-- Fr., für einfache Waisen 280 Fr., für Vollwaisen 480 Fr. ergeben soll. Das Argument des Schweizer Bundesrates Tschudi, dass das Alter nicht mehr zu einer sozialen Deklassierung führen dürfe, wird auch im Fürstentum Liechtenstein bejaht. Man hofft, dass die bisherigen Diskussionen und Verbesserungsvorschläge soweit reifen und eine gesetzliche Verankerung finden, dass die aus dem Erwerbsleben ausscheidende Bevölkerung auf die gewohnte Lebenshaltung und auf den gewohnten Lebensstandard nicht verzichten muss bzw. keine einschneidenden Veränderungen auf sich nehmen muss.